

Stellungnahme
zur Anhörung des Ausschusses für Digitalisierung und Innovation
am 25. Januar 2018
zum Thema
"Hohe Datenschutzstandards sicherstellen -
Wirtschaft bei Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform unterstützen!"

von Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Ulrich Braukmann
als Gründungsmitglied des Beirates zur Digitalen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt primär aus der im Beirat Digitale Wirtschaft (BDW) des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Digitalisierung und Energie (MWIDE) kontinuierlich erarbeiteten Perspektive des zentralen Anliegens des BDW, die digitale Wirtschaft als Motor des digitalen Wandels in Nordrhein-Westfalen zu fördern.

Zugleich strebt der BDW seit seiner Gründung durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen in kritisch-konstruktiver Wahrnehmung seiner Beiratsaufgabe an, die Förderung der digitalen Wirtschaft als Beitrag zu einer Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft - insbesondere bzgl. der Erhöhung ihrer Wirkstärke und Erweiterung ihrer Reichweite - stets fortzuentwickeln.

In Folge wurde jüngst von Gründungsmitgliedern des BDW eine Expertise erstellt, in der nicht nur für die Entwicklung einer ambitionierten Strategie zur Förderung der digitalen Wirtschaft als innovationsdynamisierender Nukleus einer nachhaltigen digitalen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen plädiert wird, sondern auch eine referenztheoretisch fundierte Theorie der Entwicklung von Digitalisierungsstrategien vorgestellt wird, die auch zur Erörterung und Bewertung von Digitalisierungsstrategien mit Bezug zum Datenschutz fungieren kann.

Im Fokus dieser Theorie steht, kurzfristig einen unkoordinierten 'Maßnahmenaktionismus' genauso zu vermeiden, wie die Implementation und Dissemination isolierter Maßnahmen, also solchen, die keinen ausgeprägt förderlichen Bezug zu einer explizierten Strategie der Digitalisierung ausweisen. In einer Strategie, die das Ziel der Innovationsdynamisierung verfolgt, überzeugen hingegen strukturfördernde Maßnahmen, mittels der zumindest mittelfristig die Voraussetzungen einer zukünftig noch besseren digitalen Gründungs- und Innovationsförderung für Wirtschaft und Gesellschaft geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund mag es nicht nur bereits deshalb als angemessen erachtet werden, einen Verfasser der Expertise zu bitten, zum vorliegenden Antrag eine Stellungnahme zu verfassen, weil auch der vorliegende Antrag zur Sicherstellung hoher Datenschutzstandards die Absicht ausweist, die "Wirtschaft zu unterstützen". Vielmehr mag mit der Bitte zudem die Absicht verfolgt werden, eine Stellungnahme in die parlamentarischen Beratungen mit einfließen zu lassen, die die Perspektive der bereits mehrjährigen Förderung der digitalen Wirtschaft im Land nicht außen vorlässt, sondern sogar deshalb hervorhebt, weil es für geboten erachtet wird, auf den mit der Gründung des neuen Ausschusses für Digitalisierung und Innovation konstituierten Anspruch eines konstruktiven Aufeinanderbezugs beider Aufgabenbereiche - Digitalisierung und Innovation - hinzuweisen. Deshalb soll sich hier - auch wenn im Antrag die Unterstützung der Wirtschaft bei der Umsetzung der Europäischen Datenschutzreform adressiert

wird - die zentrale Frage aufdrängen, in welcher Beziehung die im Antrag postulierte angestrebte Unterstützung der Wirtschaft zu den bisherigen Anstrengungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Weg zu einer 'Vorreiterrolle beim Thema Digitalisierung' steht. In Folge mag es somit auch als angemessen eingestuft werden, dass die vorliegende Stellungnahme mehr auf die Beantwortung der Frage nach dem Beitrag der beantragten Feststellungen (II.) und Beschlüsse (III.) des Antrages zu dem Richtziel einer Innovationsdynamisierung im Land eingeht und zugleich weniger auf die aktuelle Diskussion der generellen Legitimation und Effizienz der Implementation und Dissemination der Datenschutzreform fokussieren möchte.

Selbstverständlich wird damit nicht bestritten, dass eine solche Diskussion zur weiteren Sicherstellung hoher Datenschutzstandards berechtigterweise zu führen ist. So auch im Hinblick auf die in der Öffentlichkeit aktuell diskutierten Implikationen aus der Ende Mai 2018 in Kraft tretenden Reform. Dabei thematisiert der Antrag wenig die Herausforderungen, die mit der Reform für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen entstehen könnten. Vielmehr mutiert im Antrag z.B. der Bürokratieaufwand für die Unternehmen zum "Vorurteil", weil Unternehmen "im Rahmen der 'One-Stop-Shop'-Lösung nun" - wie ausdrücklich betont wird - einen einheitlichen Ansprechpartner und eine einheitliche Aufsichtsbehörde haben.

Soll allerdings der analytische Blick geweitet werden auf die Beantwortung der strategisch relevanten Frage, welcher Beitrag zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Umsetzung der europäischen Datenschutzreform im Antrag expliziert wird, um dem Digitalstandort Nordrhein-Westfalen nicht nur zunächst im innerdeutschen, sondern auch anschließend im europäischen und internationalen Wettbewerb zu einer Spitzenposition verhelfen zu können, so bedarf es der Suche im Antrag nach dem, was zur Entfaltung der Wirkkraft einer innovationsdynamisierenden Digitalisierungsstrategie beizutragen im Stande ist.

Hierbei gilt es, das ausgewiesene Augenmerk insbesondere darauf zu lenken, dass im Antrag der Datenschutz als "inzwischen wichtiger Standortfaktor" hervorgehoben wird, der als solcher "entsprechend gepflegt und gefördert werden muss".

Unbestritten ist der Datenschutz als Recht der informationellen Selbstbestimmung eine fundamentale Errungenschaft aufgeklärter, freiheitlicher Gesellschaften. Selbstredend sind diese Grundrechte auch im Digitalzeitalter zu sichern. Selbstverständlich können auch in Nordrhein-Westfalen auf der Schutznotwendigkeit des Einzelnen aufbauend digitale Innovationen in vielen gesellschaftlich relevanten Bereichen entstehen. Sicherlich sind der Schutz personenbezogener Daten ebenso wie die IT- und Cybersicherheit wesentliche Rahmenbedingungen bei der Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle. Nicht in Frage zu stellen ist zudem auch, dass der einheitliche Binnenmarkt und Rechtsraum und damit auch der Datenschutz in Europa als wesentliche Bedingung für die Skalierbarkeit von jungen Unternehmen fungieren.

Allerdings begründet all dies nicht per se einen Standortvorteil von Nordrhein-Westfalen.

Schließlich gilt all dies für alle Bundesländer und Staaten der Europäischen Union gleichermaßen und begründet somit keine Stärkung der Wettbewerbsposition des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Vergleich von Standorten - sei es aus der Perspektive neuer digitaler Unternehmen oder von jungen Unternehmen auf der Suche nach neuen Standorten - wird über Datenschutz als Pflichtaufgabe, welche mit der Datenschutzgrundverordnung 'hier lediglich' weiter operationalisiert wird, kein relativer, erst recht kein einzigartiger, Vorteil gegenüber anderen Bundesländern oder anderen Staaten in Europa erzeugt.

Aus dieser Perspektive der universellen Rechtsgültigkeit kann ein Datenschutz, der gemäß III. noch weiter gefördert werden soll, grundsätzlich nicht die Signale der Attraktivitätssteigerung aussenden, die für die Entstehung oder Niederlassung von 'zusätzlichen' digitalen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen ursächlich wären.

Zwar lässt sich des Weiteren im Antrag der Hinweis auf die gute wissenschaftliche Infrastruktur als standortförderlicher Faktor finden. Dabei wird aber nicht aufgezeigt, wie aus der dargelegten datenschutzaffinen Forschung an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen neue digitale Unternehmen entstehen. Dies kann eine im Antrag genannte IT-Sicherheitsforschung, welcher bezüglich digitaler Geschäftsmodelle oft nur eine absichernde Funktion zuzumessen ist, aus sich heraus auch nicht leisten. Im Antrag wird u.a. lediglich ausgeführt: "Das Land muss auch künftig sicherstellen, dass Forschung, Beratung und Technologietransfer in diesem Bereich gefördert und ausgebaut werden". Ebenso wird lediglich proklamiert, dass Nordrhein-Westfalen "in der modernen IT-Sicherheitsforschung einen der weltweiten Spitzenplätze" belegt. Vorschläge zur Bewirkung zusätzlicher Transfers aus der hier für relevant erklärten Wissenschaft werden nicht expliziert.

Die im Antrag zudem erwähnte "Harmonisierung des Rechtsrahmens in der EU" und einheitliche "Rechtsdurchsetzung" fungieren zwar als "wesentliche Voraussetzungen für ein innovationsfreundliches Klima in Europa". Allerdings entsteht dadurch kein Nordrhein-Westfalen profilierender Innovationsvorteil. Schließlich gelten auch diese Voraussetzungen für alle Bundesländer und Staaten der Europäischen Union gleichermaßen.

Vor diesem Hintergrund der Argumentation im Antrag ist zu konstatieren, dass aus dem Antrag selbst heraus "Datenschutz als Standortfaktor der nordrhein-westfälischen Wirtschaft" allenfalls nur wenig zur ebenfalls im Antrag zu III. angestrebten Profilierung beitragen kann. Die ebenfalls in III. explizierte Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung des Datenschutzes in der Förderpolitik kann somit zurzeit auch noch nicht argumentativ überzeugen.

Falls der Antrag gestellt wurde, weil es primär für die Umsetzung der Reform möglicherweise zusätzlicher Ressourcen aus der Sicht u.a. der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bedarf, so wäre es überzeugender, die Argumentation im Antrag auf einen zweckgebundenen 'Hilferuf' zur Unterstützung z.B. bei der "noch nicht vollständig erfolgten" und noch zu leistenden nationalen "Umsetzung der Datenschutzreform" stärker als bislang auszurichten, anstatt über die für die Digitalisierung und Innovation im Land wenig 'hilfreich' wirkenden Bezüge zur Standortvorteilhaftigkeit die eigene Argumentation zur Forderung der Landesprofilierung in III. stärken zu wollen. Im Übrigen impliziert der Antrag ordnungspolitische Fragen in Bezug auf die zweite Forderung in III. Denn falls die Wirtschaft nicht von sich selbst aus in der Lage sei, die mit der Reform einhergehenden Herausforderungen (Dokumentationspflichten, Rechtsunsicherheiten etc.) zu stemmen, so dass "Beratungsangebote zu schaffen" sind, wird im Antrag nicht ausgewiesen, warum im Datenschutzbereich die sich aus der reformierten Pflichtaufgabe resultierenden zusätzlichen Anforderungen nicht von den Unternehmen selbst oder mit Hilfe von ihren beratenden Selbstverwaltungsorganisationen sowie Verbänden und von rechtsberatenden Unternehmen bewältigt werden können. Zudem drängt sich der Eindruck auf, dass die vorgetragene Argumentation im Antrag den Tatbestand ignoriert, dass es nun einen neu entstandenen Ausschuss für Digitalisierung und Innovation genauso gibt, wie ein Digitalisierungsministerium, welches auch die Entwicklung einer Strategie der Digitalisierung anstrebt.

In Folge irritiert der Antrag angesichts des fehlenden Ausweises eines Bezugs zu einer Gesamtstrategie. Er impliziert Assoziationen zu einem Maßnahmenaktionismus. Es wird nicht deutlich,

inwiefern der Antrag mit II. und III. zum digitalpolitisch innovationsdynamisierenden Aufbruch beiträgt.

Der im BDW entwickelte innovative Ansatz der Förderung der digitalen Wirtschaft intendiert einerseits die Nutzbarmachung der synergetischen Kraft, die aus einem verantwortungsvollen Aufeinanderbezug des Megatrends Digitalisierung und der systematischen Entfaltung eines aufgeklärten, gesellschaftlich förderlichen Unternehmensgeistes resultiert. Andererseits wird auch die Absicht verfolgt, sich nicht im Spannungsfeld von offensiver Wertschöpfungsperspektive und defensivem Schutzanspruch der Gefahr einer Paralyse auszusetzen. Schließlich ist es geboten, weder auf die wertschöpfungstreibende Funktion der Digitalisierung (bzgl. Effizienz, Dezentralisierung etc.) noch auf einen Schutz vor Digitalisierung (vor Arbeitslosigkeit, Verein-samung etc.) in der Digitalisierungspolitik verzichten zu wollen. Dabei ist es notwendig und sogar möglich, die wertschöpfungstreibende Funktion der Digitalisierung und den Schutz vor Auswüchsen und Gefahren der Digitalisierung synergetisch aufeinander zu beziehen.

Es ist zu empfehlen, einen solchen innovativ-integrativen Politikansatz auch auf den Daten-schutz zur Anwendung zu bringen.

Zugleich ist bekannt, dass im MWIDE zurzeit an dem Entwurf einer Gesamtstrategie zur Digitalisierung gearbeitet wird.

Vielleicht besteht bei den Antragstellern eine Bereitschaft, das an sich berechnete Anliegen der Aufwertung des Datenschutzes nicht isoliert zu verfolgen, sondern so in eine Gesamtstrategie zur Digitalisierung einzubinden und auszurichten, dass aus einer solchen Förderung des Datenschutzes auch neue digital-innovative Unternehmen entstehen. Vielleicht gelingt es ja auf diesem Wege zur Sicherung der Datenschutzstandards in Nordrhein-Westfalen beizutragen, in dem diese neuen digitalen Unternehmen alle im Antrag genannten Attribute und Funktionen des Datenschutzes auf dem Markt des Datenschutzes (ähnlich wie z.B. dem Markt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) im fairen Wettbewerb anbieten. Vielleicht wird über eine solche Schaffung neuer Märkte dem im Antrag dargelegten Anliegen nachhaltiger und effizienter geholfen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Antrag zurückzuziehen und über alle Fraktionen hinweg - gegebenenfalls unter Einbeziehung der im BDW aufgebauten Kompetenzen - das Anliegen auch im Hinblick einer Steigerung eines Beitrages des Datenschutzes für die nachhaltige Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft nochmals zu überarbeiten und gegebenenfalls neu auszurichten.